

# GEMEINDEORDNUNG

vom 12. Oktober 1999

*(Fassung: 13. Juni 2023)*

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst: 4)

## A. Allgemeines

### § 1 GRUNDSATZ DER GEMEINDEORDNUNG

- <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung der Gemeinde Muttenz basiert auf Leitgedanken und einem Beziehungsmodell, welche die Ausrichtung der Gemeinde und das Zusammenwirken von Bevölkerung und Behörden aufzeigen.
- <sup>2</sup> Leitgedanken, Beziehungsmodell und Gemeindeordnung bilden zusammen die Grundlage für eine kunden- und wirkungsorientierte Behörden- und Verwaltungsorganisation.

## B. Organisation

### § 2 ORGANISATIONSTYP

Die Einwohnergemeinde Muttenz hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

### § 3 BEHÖRDENORGANISATION

- <sup>1</sup> Es bestehen die folgenden Behörden und ständigen Kommissionen: 4)
  - a. Gemeinderat, 7 Mitglieder 4)
  - b. Gemeindegemeinschaft, 21 Mitglieder
  - c. Schulrat Primarstufe, 7 Mitglieder 1) 2) 4)
  - c.<sup>bis</sup> Sekundarschulrat, 7 Mitglieder 2) 4)
  - d. Musikschulrat, 5 Mitglieder 1)
  - e. Sozialhilfebehörde, 7 Mitglieder 1)
  - f. Bau- und Planungskommission, 9 Mitglieder
  - g. Kultur- und Sportkommission, 7 Mitglieder
  - h. Sicherheits- und Umweltkommission, 7 Mitglieder
  - i. Sozial- und Gesundheitskommission, 7 Mitglieder
  - j. Finanzkommission, 7 Mitglieder 4)
- <sup>2</sup> Es besteht folgendes Kontrollorgan: 3)  
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) mit 11 Mitgliedern. 3)
- <sup>3</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) setzt sich zusammen aus mind. 5 stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht Mitglied der Gemeindegemeinschaft sind. 3) 4)

<sup>3bis</sup> Es bestehen folgende Hilfsorgane:

Mindestens 1 bis maximal 3 Wahlbüros, insgesamt mindestens 20 bis maximal 25 Mitglieder. 4)

<sup>4</sup> Es können weitere ständige und nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

<sup>5</sup> Aufgaben und Kompetenzen der Behörden und Kommissionen werden in einem Verwaltungs- und Organisationsreglement sowie in den entsprechenden Sachreglementen festgelegt.

### § 3<sup>bis</sup> **SCHLUSSABSTIMMUNG AN DER URNE** 4)

<sup>1</sup> An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet. 4)

<sup>2</sup> Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen. 4)

## § 4 **VERWALTUNGSORGANISATION**

Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung werden in einem Verwaltungs- und Organisationsreglement geregelt.

## § 5 **GEMEINDEPERSONAL**

Die Anstellungsbedingungen für das Gemeindepersonal werden in einem Personalreglement festgelegt.

## C. **Wahlen und Initiativrecht** 4)

### § 6 **WAHLORGANE**

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

a. Gemeinderat,

b. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

c. Gemeindegemeinschaft

d. Schulrat Primarstufe 1) 2) 4)

d.<sup>bis</sup> Sekundarschulrat 2)

e. Musikschulrat 1)

f. Sozialhilfebehörde 1)

- <sup>2</sup> Durch die Wahlbehörde, bestehend aus Gemeinderat und Gemeindekommission, werden gewählt: <sup>4)</sup>
- a. Bau- und Planungskommission
  - b. Kultur- und Sportkommission
  - c. Sicherheits- und Umweltkommission
  - d. Sozial- und Gesundheitskommission
  - e. Wahlbüros
  - f. Finanzkommission <sup>4)</sup>
- <sup>3</sup> Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) werden von der Gemeindekommission gewählt. <sup>3)</sup>
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat delegiert vorweg je ein Mitglied in den Schulrat Primarstufe, den Musikschulrat, die Sozialhilfebehörde, die Kultur- und Sportkommission, die Sicherheits- und Umweltkommission, die Sozial- und Gesundheitskommission, die Finanzkommission und zwei Mitglieder in die Bau- und Planungskommission. <sup>1) 2) 4)</sup>

## § 7 VERFAHREN BEI URNENWAHL

- <sup>1</sup> Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:
- a. Gemeinderat
  - b. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
  - c. Sozialhilfebehörde <sup>1)</sup>
  - d. Schulrat Primarstufe <sup>2) 4)</sup>
  - e. Sekundarschulrat <sup>2)</sup>
  - f. Musikschulrat <sup>2)</sup>
- <sup>2</sup> Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:
- a. Gemeindekommission
  - b. aufgehoben <sup>1) 2)</sup>
  - c. aufgehoben <sup>1) 2)</sup>

## § 8 STILLE WAHL

Die Stille Wahl ist bei allen Urnenwahlen möglich.

## § 8<sup>bis</sup> INITIATIVE <sup>4)</sup>

- <sup>1</sup> 500 Stimmberechtigte können: <sup>4)</sup>
- a. das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder Gemeindereglementsbestimmungen stellen; <sup>4)</sup>
  - b. das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung stellen, sofern der Gegenstand in deren Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist. <sup>4)</sup>

- <sup>2</sup> Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. 4)
- <sup>3</sup> Mit dem nichtformulierten Begehren wird der Gemeindeversammlung beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen. 4)
- <sup>4</sup> Formulierte und nichtformulierte Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen die Gemeindeversammlung zustimmt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und fakultative Referendum. 4)
- <sup>5</sup> Begehren, welche die Gemeindeversammlung in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Gemeindeversammlung kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. 4)
- <sup>6</sup> Haben die Stimmberechtigten an der Urne einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat die Gemeindeversammlung innert einem Jahr im Sinn des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten. 4)

## D. Finanzausgaben

### § 9 SONDERVORLAGEN

- <sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.
- <sup>2</sup> Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
  - a. neue einmalige Ausgaben bis CHF 1'000'000.00; 4)
  - b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 300'000.00 pro Jahr. 4)
- <sup>3</sup> Nach dem Abschluss eines mittels einer Sondervorlage genehmigten Kredites ist der Gemeindeversammlung eine Abrechnung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese Abrechnung vergleicht in einer Übersicht die Kosten der in der Sondervorlage vorgesehenen Ausgaben mit den effektiv getätigten und beziffert die durch Abweichungen von der Sondervorlage entstandenen zusätzlichen Ausgaben oder Einsparungen.

### § 10 FINANZKOMPETENZEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
  - CHF 50'000.00 für die Einzelausgabe, 4)
  - CHF 500'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag; 4)

- b. Erwerb von Grundstücken: CHF 3'000'000.00, 4)  
Verkauf von Grundstücken: CHF 2'000'000.00, 4)  
Tausch von Grundstücken: CHF 2'000'000.00 als gesamter jährlicher  
Höchstbetrag; 4)
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zu Lasten der Gemeinde:  
CHF 3'000'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag (Verkehrswert). 4)

## § 11 FINANZKOMPETENZEN DER GEMEINDEKOMMISSION

Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates zusätzlich über die gleichen wie in § 10 genannten Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen.

## § 11<sup>bis</sup> INDEXIERUNG

<sup>1</sup> Die in § 10 lit. a. genannten Geldbeträge sind einer Teilindexierung unterstellt. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 10 % (Basis Landesindex der Konsumentenpreise Dezember 2020 = 100 %, gerundet auf CHF 5'000.00, angepasst.

<sup>2</sup> Anpassungen der Beträge werden jeweils amtlich publiziert.

## E. Schlussbestimmungen

### § 12 AUFHEBUNG DES BISHERIGEN RECHTS

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Muttenz vom 25.2.1971 wird aufgehoben.

### § 13 INKRAFTTRETEN

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2000 in Kraft.

Muttenz, 12. Oktober 1999

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident

Der Verwalter

Eros Toscanelli

Urs Girod

Der Regierungsrat hat die vorliegende Gemeindeordnung am 8. 2.2000 mit RRB Nr. 261 genehmigt.

- 1) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24.6.2003 und an kommunaler Abstimmung vom 24.8.2003, in Kraft ab 1.8.2004. Genehmigt vom Regierungsrat BL am 14.10.2003*
- 2) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20.10.2011 und an kommunaler Abstimmung vom 15.1.2012, in Kraft ab 1.8.2012. Genehmigt vom Regierungsrat BL am 6.3.2012.*
- 3) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17.10.2013 und an kommunaler Abstimmung vom 9.2.2014, in Kraft ab 1.7.2016. Genehmigt vom Regierungsrat BL am 21.10.2014.*
- 4) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13.6.2023 und an kommunaler Abstimmung vom ....., in Kraft ab .....Genehmigt vom Regierungsrat BL am .....*